



Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern

(in Anlehnung an die Schulbuchordnung der Stadt Schwerin)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern gilt für Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule und des Gymnasiums der Niels-Stensen-Schule.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.

(2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Niels-Stensen-Schule kostenlos ausleiht.

(3) Entleiher ist der/die Personensorgeberechtigte bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin.

(4) Verleiher ist die Niels-Stensen-Schule.

§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge

(1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln, einzuschlagen und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind verboten.

(2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen.

(4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:

- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
- bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
- bei einem Klassenwechsel / Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Beitragsschuldner ist der/die Personensorgeberechtigte des Schülers/der Schülerin oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin selbst.



(6) Die aus der Ersatzleistung gewonnenen Einnahmen fließen der Niels-Stensen-Schule zur Beibehaltung des Schulbuch-Sockelbestandes zu.

(7) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

(8) Als Beschädigungen von Leihexemplaren zählen insbesondere

- herausgerissene oder getrennte Blätter,
- unbrauchbare Seiten oder Einbände,
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen

oder dergleichen starke Verschmutzung

(9) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches wird wie folgt festgelegt:

Festgebundene Schulbücher

im 1. Jahr der Nutzung der Wiederbeschaffungspreis

im 2. Jahr der Nutzung 80 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 40 % des Wiederbeschaffungspreises

im 5. Jahr der Nutzung 20 % des Wiederbeschaffungspreises

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung 90 % des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 70 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 30 % des Wiederbeschaffungspreises

(10) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters / der Schulleiterin beim Schüler/bei der Schülerin verbleiben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.